

Rechtliche Lage und Stand der UVgO-Einführung in den Bundesländern

Rechtliche Lage

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen:

Die Vergabegesetze dieser Länder nehmen derzeit jeweils auf den ersten Abschnitt der VOL/A Bezug und müssen die UVgO durch eine entsprechende gesetzliche Änderung ihrer Landesvergabegesetze in Kraft setzen und damit verbindlich zur Anwendung bringen.

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland:

Diese Länder haben keinen gesetzlichen Anwendungsbefehl für die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen für den Unterschwellenbereich (VOL Abschnitt 1 und VOB Abschnitt 1) geregelt. Sie konnten diese bisher lediglich durch Verwaltungsvorschrift oder Erlass in Kraft setzen. Dies betrifft ebenso die UVgO.

Diese Länder benötigen demzufolge in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung für das Inkraftsetzen der UVgO in Landesrecht keine entsprechende gesetzliche Änderung ihrer Vergabegesetze.

(Quelle: [ams] rechtsanwälte schneider PartmbB)

UVgO-Einführung

Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg ist das „Haushaltsbegleitgesetz 2018/19“ vom 19.12.2017 am 29.12.2017 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet worden und größtenteils zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Das „Haushaltsbegleitgesetz 2018/19“ enthält in Art. 3 eine Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO). In § 55 LHO wurde der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung zugunsten einer Gleichstellung mit der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aufgehoben. Damit ist der Weg frei für die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Lande.

Haushaltsbegleitgesetz: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/3000/16_3327_D.pdf

Bevor die UVgO in Baden-Württemberg eingeführt werden kann, ist weiterhin die Anpassung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) erforderlich.

(Quelle: Landtag Baden-Württemberg)

Bayern:

Staatliche Auftraggeber in Bayern haben zum 01. Januar 2018 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen anzuwenden. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift wurde am 30.11.2017 veröffentlicht.

Verwaltungsvorschrift: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2017/11/allmbl-2017-11.pdf#page=3>

(Quelle: Auftragsberatungszentrum Bayern)

Berlin

Das Land Berlin plant, die UVgO bis zum Juli 2018, spätestens jedoch zum 18.10.2018, umzusetzen. Um die UVgO einzuführen, muss § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) geändert werden. Die Novellierung der LHO befindet sich aktuell in der fachlichen Abstimmung.

(Quelle: Information der Senatsverwaltung Berlin zur beabsichtigten Einführung der UVgO und der eVergabe)

Brandenburg

Zum 01.05.2018 wurden im Land Brandenburg mit einer Änderung von § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) die UVgO und die VOB/A 2016 für den Unterschwellenbereich in Kraft gesetzt. Für einzelne Bestimmungen von UVgO und VOB/A im Unterschwellenbereich wurden Ausnahmen festgelegt.

Informationen dazu siehe auch:

<https://www.bi-medien.de/artikel-26181-ad-einfuehrung-uvgo-in-brandenburg.bi>

(Quelle: vergabe.brandenburg.de)

Bremen

In Bremen ist die UVgO für Unterschwellenaufträge ab einem Auftragswert von 50.000 € seit dem 19.12.2017 in Kraft.

Tariftreue- und Vergabegesetz:

https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.109016.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

(Quelle: Freie Hansestadt Bremen)

Hamburg:

Am 1. Oktober 2017 trat die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Hamburg in Kraft und ersetzt die Vergabe- und Vertragsordnung (VOL). Damit ist die Freie und Hansestadt Hamburg das erste Bundesland, das die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ins Landesrecht übernommen hat.

Hamburgisches Vergabegesetz HmbGVBL Nr. 23 vom 28. Juli 2017: <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/58954/hamburgisches-gesetz-und-verordnungsblatt-nr-23.pdf>

(Quelle: Handelskammer Hamburg)

Niedersachsen:

Die niedersächsische Landesregierung hatte einen Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) in den Landtag eingebracht, mit dem u.a. die UVgO in Niedersachsen zur Anwendung gebracht werden sollte.

Aufgrund der Auflösung des Niedersächsischen Landtages wird die neue UVgO in Niedersachsen erst nach der Landtagswahl am 15. Oktober eingeführt. Das NTVergG findet weiterhin in der seit dem 01.07.2016 geltenden Fassung Anwendung.

(Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr)

Nordrhein-Westfalen:

Am 30. März 2018 ist das reformierte Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) in Kraft getreten. Anders als geplant ist die UVgO nicht zeitgleich in Kraft getreten. Der Anwendungsbefehl wird jedoch voraussichtlich in den nächsten Wochen über die Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO sowie die Kommunalen Vergabegrundsätze nach § 25 GemHVO erfolgen.

(Quelle: vergabe.nrw)

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat kürzlich den am 20. März 2018 beschlossenen "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften" in den Landtag eingebracht. Der Entwurf sieht u.a. auch die Einführung der UVgO vor.

Informationen dazu siehe auch:

<https://www.bi-medien.de/artikel-26242-ad-entwurf-aenderung-vergabegesetz-im-landtag.bi>

(Quelle: Landtag Mecklenburg-Vorpommern, April 2018)

Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz ist wegen der Änderungen und der grundlegenden neuen Struktur der UVgO im Vergleich zur noch geltenden VOL/A 1. Abschnitt eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift geplant, die derzeit vorbereitet wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung bleiben die aktuelle Verwaltungsvorschrift vom 24.04.2014 und damit für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A 1. Abschnitt maßgebend.

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz)

Saarland:

Das Saarland hat zum 1.3.2018 seine Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geändert. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gilt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge seitdem die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und für Bauleistungen Abschnitt 1 der VOB/A.

Informationen dazu siehe auch:

<https://www.bi-medien.de/artikel-26141-ad-uvgo-saarland.bi>

(Quelle: Architektenkammer Saarland)

Schleswig-Holstein:

Das Land Schleswig-Holstein plant, die Einführung der UVgO zum 01.07.2018. Bereits seit 02. März 2018 gilt in Schleswig-Holstein die geänderte Landeshaushaltsordnung, die u.a. den Paragraf 55 so anpasst, dass dem Auftraggeber die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung nach seiner Wahl gleichrangig zur Verfügung stehen. Am 05. April hat das schleswig-holsteinische Wirtschaftsministerium den Entwurf für ein neues Landesvergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) in die Verbändeanhörung gegeben. Die UVgO wird im VGSH für verbindlich erklärt.

(Quelle: ABST Schleswig-Holstein, 11.01.2018 und 06.04.2018)

Thüringen:

In Thüringen steht die Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) an. Derzeit gibt es 12 Eckpunkte für die Novellierung. Darin wird als Ziel auch die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) genannt.

Im thüringischen Wirtschaftsministerium geht man davon aus, dass die Reform des Vergabegesetzes im Sommer 2018 von der Landesregierung beschlossen werden kann.

(Quelle: forum vergabe e.V., April 2018)

Hessen:

Verschiedenen Veröffentlichungen ist zu entnehmen, dass man im Land Hessen ganz auf die Einführung der UVgO verzichten und die VOL/A beibehalten will.

Für die Einführung der UVgO in Sachsen und Sachsen-Anhalt liegen uns derzeit keine Informationen vor.